

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maler und Anstreicher Franz P o l i t z e r aus Graz , dort am 5. Oktober 1887 geboren ,
- 2.) den Anstreichergehilfen Josef P r o m i t z e r aus Graz , dort am 23. November 1903 geboren ,
- 3.) den Geschäftsdienner Adolf H a l l e l aus Graz , dort am 2. April 1908 geboren ,
- 4.) den Postangestellten Johann R a n f t l aus Graz , dort am 20. Juni 1898 geboren ,
- 5.) den Postfacharbeiter Gottfried R a n f t l aus Graz , dort am 4. November 1889 geboren ,
- 6.) den Postfacharbeiter Josef H u b m a n n aus Graz , dort am 5. Februar 1908 geboren ,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in Schutzhaft ,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung
hat der Volksgerichtshof , 6. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung
vom 22. Oktober 1943 , an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann , Vorsitzter ,
Oberlandesgerichtsrat Fiksits ,
MSKK-Obergruppenführer Nieder Westermann ,
Polizeipräsident Bolek ,
Polizeipräsident Oberhaldacher ,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Reichsanwalt Dr. Rothaug ,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Politzer und Johann Ranftl haben , Politzer
bis Ende 1942 , Ranftl bis Mai 1943 , in Graz den kommunistischen
Hochverrat organisatorisch gefördert und dadurch zugleich den Feind
des Reiches begünstigt . Sie werden deshalb ein jeder zum Tode und
zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt .

Die Angeklagten P r o m i t z e r, M a l l i, Gottfried R a n f t l und H u b m a n n haben, Promitzer und Malli bis Ende 1942, die beiden anderen bis Mai 1943, durch einfache Beitragsleistungen ebenfalls den kommunistischen Hochverrat gefördert und werden deshalb ein jeder zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und 8 - acht - Jahren Ehrverlust verurteilt.

Auf die Freiheitsstrafe werden jedem dieser Angeklagten 4 - vier Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

Die Angeklagten Politzer und Promitzer sind in der Grazer Waggonfabrik; somit in einem wehrwirtschaftlichen Betriebe von besonderer Bedeutung, beschäftigt. Die beiden Angeklagten Ranftl und Hubmann sind bei der Reichspost angestellt. Ihr Dienstverhältnis verpflichtet sie zu besonderer Staatstreue. Malli, der Analphabet ist, ist Hilfsarbeiter der Stadtgemeinde Graz, verdient also ebenfalls in einem öffentlichen Betriebe sein Brot. Ihre Stellung hat keinen der Angeklagten trotz der schweren Schicksalszeiten, die das Reich zu bestehen hat, davon abgehalten, sich staatsfeindlich zu betätigen. Bei einigen von ihnen ist dies offenbar durch ihre politische Vergangenheit bedingt. Malli, der zwar angibt, im Jahre 1938 der SA und vorher dem völkisch eingestellten staatsfeindlichen Heimatschutz angehört zu haben und nur ausgetreten zu sein, weil es ihm zu einer weiteren Betätigung zufolge seiner Beschäftigung an Zeit mangelte, wird von der Polizei als bekannter Gegner des Nationalsozialismus geschildert. Er hat übrigens seinerzeit, wenn auch nur kurze Zeit, dem Republikanischen Schutzbund angehört. Johann Ranftl, der schon von seinen Eltern dem Einflusse des marxistisch ausgerichteten Vereins "Freie Schule - Kinderfreunde" überlassen worden war und dann der SAJ angehört hatte, war zwar im Jahre 1923 10 Monate Mitglied der NSDAP, wandte sich aber dann dem Kommunismus zu und trat im Jahre 1928 dem Roten Frontkämpferbund und nach dessen Auflösung seiner Nachfolgeorganisation, der "Arbeiterwehr" bei, in der er u.a. die Stelle eines Zugführers bekleidete. Im Jahre 1929 überwarf er sich mit seinen Gesinnungsgenossen und gründete mit anderen zusammen den "Rothemdenbund". Seit 1930 hat er sich politisch nicht mehr betätigt. Auch Hubmann war einige Zeit lang Mitglied der Arbeiterwehr, während Gottfried Ranftl vom Jahre 1907 bis 1934 dem marxistischen Metallarbeiterverband angehört hatte. Dage-

gen können Politzer, der bisher einer politischen Organisation nicht angehört hat, und Promitzer, der nur im Jahre 1923 kurze Zeit Mitglied des Metallarbeiterverbandes gewesen ist, als politisch unbelastet angesehen werden.

Als in Graz ein gewisser Pirker wegen kommunistischer Betätigung verhaftet wurde, begann der Angeklagte Politzer im Frühsommer 1942 unter den Angeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten Hubmann, für die Frau des Pirker Unterstützungen zu sammeln. Die so eingenommenen Beträge übergab er unmittelbar Stefanie Pirker, der er so einmal 15 RM, ein andermal 20 RM zukommen ließ.

Als im Sommer 1942 der ebenfalls in der Grazer Waggonfabrik beschäftigte Hilfsarbeiter Wilhelm Stany, der sich für die Kommunistische Partei und die Rote Hilfe betätigte, ihn aufforderte, allgemein zur Unterstützung der Angehörigen verhafteter Kommunisten Sammlungen zu veranstalten, sagte er dies zu und veranlaßte die Angeklagten Promitzer, Malli und die beiden Ranftl, die Zahlung ihrer Spenden fortzusetzen, wobei er ihnen auch den Zweck ihrer Leistungen mitteilte. Die von ihnen erhaltenen Gelder führte er bis Dezember 1942 an Stany ab. Von da an stellte er eine weitere Tätigkeit ein, da Stany ihm erklärte, nichts mehr zu übernehmen. Bis dahin hatte er von Promitzer sechsmal Beträge von je 2 RM erhalten, von Malli etwa dreimal und von Johann Ranftl etwa sechs- bis siebenmal Beträge, die dieser nicht nur für sich selbst zahlte, sondern auch von seinem Bruder Gottfried und von dem von ihm angeworbenen Hubmann eingehoben hatte. Überdies hatte er einen gewissen Schneider angeworben, der ihm angeblich zwei- bis dreimal je 2 oder 3 RM übergab, sowie den Postfacharbeiter Herbert Kupfner, der ihm mehrmals angeblich geringfügige Beträge von etwa 0.50 RM übergab.

Obwohl Politzer seine Tätigkeit im Dezember 1942 einstellte, setzte sie Johann Ranftl bis zum Mai 1943 fort; indem er bei seinem Bruder Gottfried und bei Hubmann weiterhin Spenden einhob, so daß einschließlich seiner Beitragsleistungen bis dahin 18 RM in seinen Händen waren. Der größere Teil hiervon stammte von ihm, da Gottfried Ranftl und Hubmann im allgemeinen nur wenig und nicht regelmäßig zahlten.

Dieser äußere Sachverhalt wird von den Angeklagten zugegeben. Sie bestreiten aber, davon ausgegangen zu sein, daß ihre Spenden für kommunistische Zwecke bestimmt gewesen wären. Dies haben jedoch Promitzer, Malli, Gottfried Ranftl und Hubmann nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Binder, der sie vor der Polizei vernommen hat, zugestanden, während sie in der Hauptverhandlung nur wahrhaben wollen, daß die Beträ-

ge zur Unterstützung einer armen Frau bestimmt gewesen seien. Hubmann hat vor der Polizei nach den Bekundungen des Zeugen Binder sogar zugegeben, daß er dem Johann Ranftl, als dieser ihm mitteilte, daß der Betrag erhöht sei, Vorhaltungen gemacht und daß dieser darauf erwiderte, er (Hubmann) könne, da er schon so lange gezahlt habe, nicht mehr zurück. Auch habe Johann Ranftl bemerkt, daß keine Listen geführt würden, sich das Regime ohnehin nicht mehr lange halten und es wieder anders werde. Haben aber die Angeklagten Promitzer, Malli, Gottfried Ranftl, Hubmann davon gewußt, daß sie Sammlungen im Dienste der Kommunistischen Partei standen, so muß dies noch viel mehr von Politzer und Johann Ranftl angenommen werden. Denn während die übrigen nur einfache Zahler gewesen sind, hat Politzer die Zelle organisiert und Johann Ranftl ist dabei unterstützt, indem er selbst angeworben und Beiträge eingehoben hat. Er hat seine Tätigkeit sogar noch fortgesetzt, nachdem sie Politzer eingestellt hatte. Daß es sich um eine kommunistische Zelle gehandelt hat, ist sicher. Denn es haben nicht nur die Angeklagten zugegeben, wiederholt sich im Volksgarten in Graz eingefunden zu haben, es hat insbesondere der Zeuge Herbert Kupfner bekundet, daß die Angeklagten sobald er sich bei ihnen eingefunden hätte, bei ihren politischen Gesprächen Vorsicht walten ließen, da er als Sozialdemokrat bekannt gewesen sei, man ihm deshalb auch spottweise den Spitznamen "Otto Bauer" gegeben habe und zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten in dem früheren Österreich stets Spannungen bestanden haben.

Damit steht bei allen Angeklagten fest, daß sie sich im Jahre 1942 die drei letzten Angeklagten sogar bis zum Mai 1943, durch Beitragszahlungen und auch durch politische Gespräche bei Treffs für die Kommunistische Partei betätigt haben. An der Spitze der Zelle als ihrer Organisatoren standen Politzer und Johann Ranftl. Von ihnen muß angenommen werden, daß sie sich, mag Politzer sich früher auch nicht politisch betätigt haben, darüber klar waren, daß sie durch ihre Betätigung für die Kommunistische Partei auch die Sowjetunion begünstigten, mit der Reich im Kriege steht, und daß die Kommunistische Partei in Österreich darauf ausging, der Sowjetunion zum Siege zu verhelfen. Dies haben sie neben den allgemeinen Zielen der Kommunistischen Partei, den Nationalsozialismus und seine Regierung gewaltsam zu stürzen, in ihren Vorkenntnissen aufgenommen. Die übrigen Angeklagten sind nur einfache Zahler gewesen. Sie stehen Politzer und Johann Ranftl an Intelligenz nach. Bei ihnen kann mit Sicherheit nur angenommen werden, daß ihnen die gewaltsamen Umsturzziele der Kommunistischen Partei bekannt waren und daß sie durch ihre Beitragszahlungen zu ihrer schließlichen Durchsetzung beitragen wollten.

94

wollten. Daß sie darüber hinaus auch in Kauf genommen haben, die Sowjetunion als Feindmacht zu unterstützen, ist zweifelhaft geblieben. Es wurden daher alle Angeklagten der organisierten fortgesetzten Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Nr.1, 47 StGB., Politzer und Johann Ranftl in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. schuldig erkannt.

Daß bei der gemäß §§ 73 und 91 b Abs.1 StGB. zu bemessenden Strafe gegen Politzer und Johann Ranftl auf die Todesstrafe erkannt werden mußte, bedarf bei der Schwere der Verfehlung, den Umständen, unter denen sie begangen wurde, und dem Erfordernis des Schutzes von Front und Heimat keiner weiteren Begründung. Ein minder schwerer Fall im Sinne des § 91 b Abs.2 StGB. steht nicht zur Erwägung. Das Verhalten der übrigen Angeklagten hat der Senat nicht für todeswürdig erachtet. Von einer Initiative kann bei ihnen nicht gesprochen werden. Sie haben sich nur auf Aufforderung der anderen als einfache Zahler hergegeben. Ihr Verschulden liegt ungefähr gleich. Gottfried Ranftl und Hubmann haben zwar ihre Beiträge länger gezahlt als Promitzer und Malli, dafür war die Höhe der einzelnen Beiträge geringer. Es kann auch nicht gegenüber den anderen zu Gunsten des Promitzer und Malli ausschlagen, daß sie nicht weitergezahlt haben, weil Politzer an sie nicht mehr herangetreten ist. Der Senat hat bei jedem von diesen eine Zuchthausstrafe von acht Jahren für angemessen erachtet.

Wegen der Ehrlosigkeit der Tat haben die Angeklagten ihre bürgerliche Ehre auf die in der Urteilsformel angeführte Zeit verwirkt.

Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wurde ihnen die Untersuchungshaft, auf Monate abgerundet, angerechnet.

Zufolge ihrer Verurteilung haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez.: Hartmann

Fikeis